

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

26. Sitzung, 05.03.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen des dreizehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 5. März 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Oldenburgische Brandcasse.
2) Ausschussbericht, betreffend die Gesetzentwürfe über die Provinzialrathswahlen in Lübeck und Birkenfeld.
3) Bericht des Justizauschusses über den Antrag des Abg. Bartel, betreffend Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: die Herren Regierungs-Commissaire Bucholz und Muzenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Es werden vom Präsidenten folgende Eingänge angezeigt:

- 1) Eine Petition des Gemeindevorstehers zu Holdorf und des Gemeinderaths daselbst, betreffend die Fortführung der Chaussee von Damme nach Holdorf und weiter bis zur Landesgrenze. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Ein Gesuch des Gemeinderaths zu Altenesch, betreffend den Bau einer Chaussee von Lemwerder bis an die Stedinger Chaussee. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Desgleichen mehrerer Ziegeleibesitzer, betreffend die in dem Entwurfe des Gewerbegesetzes den Ziegeleien zugedachte Gewerbs-Recognition. (An den Gewerbe-gesetzausschuß.)
- 4) Desgleichen des Gemeinderaths zu Bockhorn, betreffend die Fortführung der Chaussee von Grabstede nach dem Ammerlande. (An den Finanzausschuß.)
- 5) Desgleichen, betreffend Gewerbefreiheit für Mühlen. (An den Gewerbe-gesetzausschuß.)
- 6) Desgleichen, betreffend Verlegung des Amtssitzes nach Bockhorn. (An den Petitionsausschuß.)
- 7) Eine Petition mehrerer Ziegeleibesitzer des Amts Bockhorn, betreffend Recognition von Ziegeleien. (An den Gewerbe-gesetzausschuß.)
- 8) Ein Gesuch der Vorstände des germanischen Museums zu Nürnberg, betreffend Geldunterstützung aus der

Staatscasse für die Zwecke des germanischen Museums. (An den Petitionsausschuß.)

- 9) Beschwerde des pensionirten Oberappellationsgerichtsboten Müller zu Oldenburg, betreffend die ihm beigelegte Pension. (An den Petitionsausschuß.)

Präsident: Wie den Abgeordneten bekannt, sei der Landtag durch Verordnung vom 26. v. M. bis zum 23. d. M. verlängert. Beim Zusammentritt desselben seien nicht sogleich die sämtlichen Vorlagen gemacht, viele derselben und wichtige, wie z. B. die Begeordnung, erst im Laufe der Verhandlungen. Es sei wohl nicht zweifelhaft, daß die Zeit bis zum 23. d. M. zur Erledigung des ganzen noch vorliegenden Stoffes nicht ausreichen werde. Wenn die, gleich zu Anfange gemachten Vorlagen vielleicht auch sollten zu Ende gebracht werden können, so sei dies doch betreffs der anderen durchaus unmöglich. Es werde also nöthig sein, zu untersuchen, über welche Vorlagen noch verhandelt werden könne, eventuell, die noch erforderliche Zeit zu fixiren. Er ersuche daher die Vorsitzenden sämtlicher Ausschüsse, deren Arbeiten noch nicht erledigt seien, nach der Sitzung zusammen zu bleiben.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilde die Berathung über die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Oldenburgische Brandcasse. Es seien verschiedene Verbesserungsanträge eingekommen. Zum Art. 2 habe der Abg. Driver einen Verbesserungsantrag gestellt, lautend:

Der Landtag beschließe, im Art. 2 die Worte des §. 3 zu streichen und statt derselben die Worte der angezogenen Regierungsbekanntmachung vom 7. März 1848 aufzunehmen, wie folgt:



§. 3. Die Versicherung der §. 2 gedachten Gebäude ist bis zum vollen Werthe derselben gestattet.

Die Controle und Ertheilung der Erlaubniß zu der Versicherung steht den Aemtern bezw. in den Städten erster Classe den Magistraten zu.

Die Aemter und Magistrate haben sowohl dann, wenn um die Erlaubniß der Versicherung, als auch wenn um die Bewilligung der Erhöhung der schon gestatteten Versicherung nachgesucht wird, die gewöhnlichen Sporteln zu berechnen. Bei etwaigen Recursen gegen die Verfügungen der Aemter und Magistrate an die Regierung sind nur dann Sporteln zu bezahlen, wenn die Beschwerde als unbegründet erkannt wird.

Dieser Antrag sei neu, komme also zur Berathung. Er eröffne die Berathung über denselben.

Regier.-Commissair **Mugenbecher**: Die Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März 1848 enthalte feuerpolizeiliche Vorschriften; diese gehören nicht in das Brandcassengesetz. Der §. 3 des Art. 2 sei nur aufgenommen in Folge der Bestimmung, daß gewisse Gebäude nicht bei der Brandcasse versichert zu werden brauchen. Um die Versicherungen dieser Gebäude nicht ohne polizeiliche Controle zu lassen, dieselben vielmehr, wie es zweckmäßig erscheine, den für Mobilien-Versicherungen geltenden Vorschriften zu unterwerfen, sei, und zwar möglichst kurz, auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März 1848 hingewiesen. — Außerdem sei auch der Antrag insofern bedenklich, als es an einer Strafbestimmung für den Fall fehlen würde, wenn Jemand ohne Erlaubniß seine bei der Brandcasse nicht versicherten Gebäude anderweit versichere. Eine Uebertretung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. März 1848 werde nach der Cammer-Bekanntmachung vom 8. Aug. 1823 bestraft; werde die Beziehung auf jene durch die in dem Antrage vorgeschlagene Fassung ersetzt, so könne eine Strafe nicht erkannt werden. — Eine Aenderung der Strafbestimmung jener Cammer-Bekanntmachung von 1823 sei in der Gesetzworlage wegen der neben dem Strafgesetzbuch bestehenden Strafgesetze (Art. 4. III. §. 29) in Aussicht genommen.

Abg. **Driver**: Er habe den Antrag nur gestellt, um sowohl den Beamten als den Lesern des Gesetzes eine Erleichterung zu verschaffen. Die Hinweisung auf ein anderes Gesetz mache das Lesen beschwerlich. Das vom Regierungs-Commissair hervorgehobene Bedenken erkenne er jedoch an und ziehe den Antrag deshalb zurück. Aber er wolle noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Der §. 3 der citirten Regierungs-Bekanntmachung sei nicht mehr richtig, da der Magistrat von Delmenhorst nicht mehr die Competenz der Aemter habe. Es würde heißen müssen: „in den Städten erster Classe.“

Abg. **Selmann II.**: Letzteres Bedenken sei wohl nicht begründet. Zur Zeit der Erlassung der genannten Reg.-Bekanntmachung habe der Delmenhorster Magistrat allerdings noch die Aemtercompetenz gehabt. Diese Zuständigkeit sei nachher aber ausdrücklich allgemein aufgehoben und es werde

daher nicht nöthig sein, diese Aufhebung in diesem speciellen Falle wieder anzuführen.

Präsident: Es liege ein Antrag vom Abg. **Strackerjan I.** und Genossen vor; derselbe laute:

Art. 5 §. 2 werde in der Fassung des Entwurfs, dahin lautend:

Art. 5.

§. 2. Der Umlagefuß ist mit folgenden Ausnahmen für alle Gebäude gleich:

1) für einzeln stehende von Brandmauern aufgeführte Kirchen, Kapellen und Kirchen- und Glockenthürme, welche gehörig mit Blitzableitern versehen sind, wird die Hälfte des regelmäßigen Beitrags bezahlt.

2) für Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude (Art. 1 §. 3 b.) wird ein von der Regierung nach Maßgabe der Gefährlichkeit zu bestimmender erhöhter Beitrag geleistet.

angenommen.

Derselbe sei nicht neu, müsse daher sogleich zur Abstimmung gebracht werden.

Der Antrag wird mit 23 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Zu Art. 6 und 7 sei vom Reg.-Commissair **Mugenbecher** folgender Antrag gestellt:

Der Art. 7 werde so gefaßt:

„Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Regierung ist bei Verlust derselben innerhalb 3 Wochen, von der Zeit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung der Regierung an, bei dem Staatsministerium einzuführen und zu begründen“,

und als §. 2 in den Art. 6 gesetzt;

der Art. 6 §. 2 dagegen werde Art. 7,

Der Antrag sei redactioneller Natur, aber zugleich neu und komme deshalb zur Berathung.

Reg.-Commissair **Mugenbecher**: Nach Art. 10 des Gesetzes vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden, finde gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der Recurs bis ans Ministerium statt, soweit nicht die Gesetze ausdrücklich eine Ausnahme bestimmt haben. Es sei daher überflüssig, das Recht der Beschwerdeführung auszusprechen; es bedürfe lediglich einer Fristbestimmung. — Durch die vorgeschlagene Umstellung werde eine richtigere Zusammenstellung des Zusammengehörigen erreicht.

Der Antrag wird nach Schluß der Berathung angenommen.

Präsident: Zu Art. 17 der Zusammenstellung, oder Art. 19 des Entwurfs liege ebenfalls ein Antrag des Reg.-Commissairs vor, dahin:

Der Art. 17 werde in der Fassung des Art. 19 des Entwurfs wieder hergestellt.

Dieser Antrag bezwecke nur eine Aufhebung des Beschlusses erster Lesung, daher keine Berathung.

Der Antrag wird abgelehnt, womit der vom Regierungs-

Commissair gestellte eventuelle Antrag zu Art. 24 (Art. 26 des Entwurfs) wegfällt.

Präsident: Zu Art. 27 (29) liege noch ein Antrag vom Abg. Driver vor:

Der Landtag beschliesse, daß im Art. 29 statt §. 1 gesetzt werde:

§. 1. Innerhalb 3 Tagen nach einem Brandfalle oder doch sobald als möglich haben die Schärer (Art. 16) die Brandstätte zu besichtigen und die Abschätzung des Brandschadens vorzunehmen.

Der Antrag komme als neuer zur Berathung.

Abg. Driver: Nach Art. 1 §. 2 sollen Gebäude, die einen Werth von 20 Thlr. haben, versichert werden. Im Art. 29 heiße es dann: „Innerhalb 3 Tagen nach einem Brandfalle hat das Amt die Brandstätte zu besichtigen und, wenn es nicht das Gebäude für völlig abgebrannt erachtet, die Abschätzung des Brandschadens durch die Schärer innerhalb 14 Tagen zu veranlassen.“ Es können nun leicht Fälle vorkommen, wo eine weite Reise zu machen sei und der Werth in Kosten aufgehe. Er sehe gar keinen Grund, weshalb das Amt die Besichtigung vornehmen solle, man könne dieselbe eben so gut den Schärern überlassen. Früher sei die Sache anders gewesen, indem das Amt zugleich nach Verdachtsgründen habe forschen sollen. Jetzt sehe er dazu keine Veranlassung mehr und glaube, daß man den Art. 29 unbedenklich so formuliren könne, wie er beantragt. Der §. 2 des Art. 29 besage dann das Weitere.

Abg. Kläemann: Er habe nicht erfahren, ob der Antrag unterstützt sei. Der Antrag trage keine andere Unterschrift, als die des Antragstellers selbst. Er wisse nicht, ob er es überhört habe, oder ob es vergessen sei.

Präsident: Die Unterstützungsfrage sei allerdings noch nicht gestellt; er hole dieselbe hiemit nach.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. Kläemann: Der Antragsteller habe bemerkt, der Grund, weshalb die Aemter früher die Besichtigung vorgenommen, sei weggefallen. Er sei der Meinung, daß denselben nach wie vor noch die polizeilichen Functionen obliegen, deren sie nach der Ansicht des Antragstellers überhoben sein sollen. Daß die Aemter in Brandfällen stets selbst am Platze seien, halte er für sehr zweckmäßig, insbesondere in Rücksicht auf die etwa vorgekommene Brandstiftung. Die desfällige Untersuchung, vornehmlich die ersten polizeilichen Schritte in dieser Beziehung, seien oft so schwierig und von solcher Bedeutung, daß es dazu wohl eines tüchtigen, gebildeten, mit genügender Autorität versehenen, und im Polizeifach bewanderten Mannes bedürfe. Er könne daher für den Antrag nicht stimmen.

Reg.-Commissair **Mugenbecher:** Er bezweifle auch, ob die Kosten sehr dadurch verringert werden würden. Ein Totalbrand sei nicht selten. Habe ein solcher stattgefunden, so bedürfe es der Schärer gar nicht; es komme der Beamte allein. Außerdem haben nicht die Einzelnen, sondern die Brandcasse dieselben zu tragen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Präsident: Zu Art. 41 (43) sei vom Reg.-Commissair ein Antrag gestellt, der neu sei und also zur Berathung komme. Derselbe laute:

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen (Art. 12) und Geldstrafen (Art. 10) werden der Brandcasse überwiesen.

Reg.-Commissair **Mugenbecher:** Es sei die Absicht, daß nicht nur die im Art. 10 erwähnten Geldstrafen, sondern auch die im Art. 12 angedrohten Ordnungsstrafen in die Brandcasse fließen sollen. Da nun die Vernachlässigung der Vorschriften des Art. 12 keine Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuchs sei und es zweifelhaft sein könne, ob der Ausdruck „Geldstrafen“ auch jene Ordnungsstrafen mitbese, so scheine es besser, den Ausdruck „Uebertretungen“ zu vermeiden und die Ordnungsstrafen ausdrücklich zu erwähnen.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Endlich liege noch folgender neue Antrag der Staatsregierung zu Art. 42 (44) vor:

In diesem Artikel werde Ziffer 2 gestrichen und der Eingang so gefaßt:

Die Brandcasse zu zahlen sind; der Gebäudeeigenthümer trägt jedoch zc.

Reg.-Commissair **Mugenbecher:** Diese Aenderung sei beantragt, weil die Bestimmung unter 2 nicht zum Eingange passe; die polizeiliche Untersuchung des Brandfalls sei keine Verwaltungsangelegenheit der Brandcasse. Die Bestimmung unter 2 sei aber auch überflüssig, indem die polizeiliche Untersuchung im Interesse des Staats geschehe und es sich daher von selbst verstehe, daß dieser die Kosten tragen müsse. Endlich führe Ziffer 2, verglichen mit Art. 22 §. 3, zu dem Zweifel, ob die Beamten, wenn sie auf die erhaltene Anzeige von einem Brande zur Brandstätte sich begeben, Tagegelder berechnen dürfen. Geschehe die Besichtigung im Interesse der Brandcasse, so erhielten die Beamten Tagegelder; nehmen sie dieselben als Polizeibehörde vor, so könnten keine Tagegelder gefordert werden, weil dann eine Angelegenheit des Staats vorliege. Die erste Besichtigung der Brandstätte sei nun seither stets als im Interesse der Brandcasse vorgenommen angesehen und haben deshalb die Beamten Tagegelder aus der Brandcasse bezogen; es werde die Absicht sein, daß es auch in dieser Beziehung beim Bisherigen bleiben solle.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Es folge auf der Tagesordnung die Berathung über den vorläufigen Ausschußbericht zu den Gesetzentwürfen, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld (Vorlagen 51 und 52 S. 391 fgg.). Der Ausschuß habe über die beiden Entwürfe gemeinschaftlich berichtet, wobei Nichts zu erinnern sei; für die Verhandlung im Landtage müsse jedoch über beide getrennt verhandelt werden und er bringe daher zuerst den Entwurf in Vorlage 51 zur Berathung. Er ersuche den Berichterstatter, zu verlesen.



Der Berichterstatter **Bartel** verliest den Bericht (Art. 1 und 2.)

Reg.-Commissair Bucholz: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß die Staatsregierung in der Vorlegung des Entwurfs nur eine Pflicht erfüllt habe. Sie wolle die in Aussicht gestellte Regulirung der Provinzialrathswahlen vornehmen und zwar so, daß die Wahl, wie das Gesetz es bestimme, auf die Gemeindeeinrichtung gestützt werden solle. Die Staatsregierung glaube auch, daß, abgesehen von der gesetzlichen Bestimmung, keine zweckmäßigere Einrichtung zu treffen sei, als die vorgelegte. Die Wahl sei durchaus frei. Wenn man glaube, man habe dieselbe noch freier von der Einwirkung der Behörden einrichten können, wenn man in dieser Beziehung noch irgend ein Bedenken habe, so könne er versichern, daß die Staatsregierung durchaus keine Beschränkung der Wahlen gewollt habe und wolle. Die Gründe der Staatsregierung seien im Wesentlichen auch die der Minorität. Die Mehrheit führe als Grund an, man müsse die Einrichtung beinahe Alten lassen, weil über dieselbe nirgends Klagen laut geworden seien. Von einer Bewährung der provisorischen Wahlrichtung könne nicht die Rede sein; man könne nicht sagen, dieselbe habe sich bewährt, auch nicht, sie habe sich nicht bewährt. Sie sei eben ausgeführt worden. Es müßten nun wesentliche Gründe vorliegen, wollte man von der schon so lange in Aussicht gestellten Einrichtung absehen. Was die Gründe der Ausschuss-Mehrheit anlange, daß eine Behörde, welche über Landesangelegenheiten zu berathen habe, nicht von Corporationen gewählt werden dürfe u. s. w., so seien dieselben im Ganzen sehr wenig sich haltig. Wie er schon bemerkt, solle die Wahlfreiheit auf keine Weise beschränkt werden, vielmehr von allen Behörden unabhängig sein. Daß vorliegende Einrichtung eine solche Freiheit nicht beeinträchtige, liege klar auf der Hand. Es bedürfe nur eines Blicks in die Gemeindeordnung, um sich zu überzeugen, daß die Gemeindevahlen von keinem irgend welchem Zwange belastet seien. Auch handele es sich hier nicht von der Wahl engherziger Corporationen, sondern der politischen Gemeinden, die den Staat bilden. Die Hauptsache sei hier, daß die Gewählten einen Einblick in die Bezirksinteressen haben und diese zur Geltung bringen sollen. Dies harmonire auch durchaus mit der in Art. 4 des betreffenden Gesetzes gegebenen verfassungsmäßigen Bestimmung des Provinzialraths. Wenn der Provinzialrath berufen sei, betreffs aller provinziellen Verhältnisse Ausklärung zu geben u. s. w., so müsse er auch in der Lage sein, die Interessen und Bedürfnisse von allen Seiten kennen zu lernen. Uebrigens werden die Mitglieder des Provinzialraths ja nicht direct von den Gemeinderäthen gewählt. Letztere designiren bloß die Wahlmänner, welche dann zur Wahlhandlung zusammentreten. Von den Personen, welchen die Gemeinde das Vertrauen geschenkt habe, sie zu ihren Vertretern zu wählen, könne man doch jedenfalls erwarten, daß sie die richtige Wahl treffen werden. Darum handle es sich aber ja nur.

Abg. Wulff: Er müsse sich gegen die Ansicht der Min-

derheit erklären. Diese setze nämlich voraus, daß nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Nov. 1853 nach Einführung der neuen Gemeindeordnung die Wahl von der Gemeindevertretung abhängig sein müsse. Dies liege nicht im Art. 3; diese Bestimmung sei nur provisorisch. Wie die Einrichtung definitiv festgesetzt werden solle, sei nicht gesagt, es sei nur ausgesprochen, daß nach der bevorstehenden Gemeindeorganisation ein Wahlmodus definitiv festgesetzt werden solle. Es möge vielleicht auf eine andere Einrichtung der Wahlkreise, andere Feststellung der Zahl der Mitglieder u. s. w. Rücksicht zu nehmen sein. Die Minderheit behaupte, die Gesetzgebung habe bereits ausgesprochen, die Sache solle in der Weise, wie im Entwurf vorgelegt, definitiv geregelt werden; eine Abweichung von diesem Grundsatz würde sich aber nur rechtfertigen lassen, wenn sich derselbe als unhaltbar gezeigt hätte. Die Art und Weise der Wahl sei noch nicht festgestellt. Auf dem 11. Landtage sei ein Passus der Gemeindeordnung für das Fürstenthum, welcher den Gemeinderäthen dies Wahlrecht eingeräumt habe, gestrichen worden mit 24 gegen 14 Stimmen. Von diesem Beschlusse abzugehen, liege auch kein Grund vor, zumal da über die jetzige Einrichtung keine Klagen laut geworden und die Gemeindevertreter auch nicht auf eine Aenderung angetragen haben. Die Minorität stütze sich auf das Staatsgrundgesetz. Der Provinzialrath sei nach dem revidirten Staatsgrundgesetz an die Stelle des Provinziallandtags getreten und sei deshalb ein politisches Organ und darnach auch richtiger Weise von einem politischen Wahlkörper zu wählen. Die Staatsregierung müsse doch jedenfalls auf die Ansichten des Provinzialraths Rücksicht nehmen. Derselbe habe nun in Lübeck zweimal für die Ablehnung des Entwurfs sich ausgesprochen. Ueberhaupt sei eine solche Aenderung nicht zweckmäßig, wenn im Volke keine Stimme für eine solche laut werde.

Abg. Lengler: Den Gründen, die der Reg.-Commissair für den Entwurf angeführt habe, wolle er nicht widersprechen, er halte die Gemeinderäthe auch zur Vornahme der Wahl ganz qualificirt. Er werde aber aus einem anderen Grunde für den Majoritätsantrag stimmen. Der Landtag und die Gemeindevertretung werden nämlich nach verschiedenen Systemen gewählt, der Landtag nach Klassen, die Gemeindevertreter ohne Beschränkung. Wenn die Beschlüsse des Provinzialraths jetzt kaum mehr geachtet werden, wie solle es erst dann werden, wenn die Wahlen nach ganz verschiedenen Principien vorgenommen werden? Er sei kein Freund des Classensystems, aber gleichartig müssen die beiden Wahlarten sein.

Abg. Greverus: Was die Erörterung des Abg. Wulff anlange, so könne er sich zu deren Widerlegung lediglich auf die Gründe des Reg.-Commissairs und der Minderheit beziehen. Betreffs der Ansicht des Abg. Lengler, die auch in der Motivirung des Majoritätsantrags ausgesprochen sei, müsse er bemerken, daß er gerade von dem entgegengesetzten Grundsatz ausgehe. Wenn die Wahlmänner für den Provinzialrath und für den Landtag dieselben seien, so werden präsumtiv auch dieselben Mitglie-

der zum Provinzialrath und zum Landtage gewählt. In Lübeck habe sich dies gezeigt. Soviel er wisse, seien sämtliche 4 Abgeordnete für das Fürstenthum (ob auch der Abg. Frank, darüber sei er zweifelhaft) zugleich Mitglieder des Provinzialraths; er selbst würde auch Mitglied desselben sein, wenn er die Wahl nicht abgelehnt hätte. Er könne dies nicht als wünschenswerth ansehen, es müsse eine gewisse Einseitigkeit dadurch entstehen. Es sei jedenfalls besser, wenn die Abgeordneten durchaus unbefangen, in keiner Weise durch früher geäußerte Ansichten u. s. w. gebunden seien. Er werde daher für den Minderheitsantrag stimmen.

Abg. Lengler: Wenn der Provinzialrath geschaffen sei, die Mitglieder befangen zu machen, dann wäre es besser, die Wahlen ganz aufzugeben.

Abg. Ahlhorn: Vor einigen Jahren, als der Entwurf der neuen Gemeindeordnung vorgelegt sei, habe man Ziffer 17 in Art. 69, welche den Gemeinderäthen das fragliche Wahlrecht eingeräumt, mit 24 gegen 14 Stimmen gestrichen. Im Interesse der Gemeinde sei der Majoritätsantrag anzunehmen. Es würde nicht gut sein, zwei so verschiedene Gewalten in einer Person zu vereinigen. Wie der Abg. Lengler, so sei auch er nicht für Classenwahl, am wenigsten bei so kleinen Wahlbezirken. Er glaube, daß der Provinzialrath mehr Ähnlichkeit mit dem Landtage als mit der Gemeindevertretung habe. Nach seiner Ansicht sei es sogar wünschenswerth, daß dieselben Personen Mitglieder des Provinzialraths und zugleich des Landtags seien. Die Bemerkung des Abg. Greverus bezüglich des Abg. Frank könne er berichtigen. Letzterer sei diesmal nicht Mitglied des Provinzialraths.

Abg. Strackerjan II.: Zur Motivirung seiner Abstimmung wolle er bemerken, daß er bei der Berathung des Entwurfs der Gemeindeordnung auf Seite der Majorität gestanden habe. Damals sei er davon ausgegangen, es sei nicht gerathen, eine so allgemeine Bestimmung anzunehmen ohne ein bestimmtes Wahlgesetz. Im Uebrigen theile er die Ansicht des Abg. Greverus, daß es nicht erwünscht sei, daß das Fürstenthum im Provinzialrath und im Landtage von denselben Mitgliedern repräsentirt werde. Die localen Verhältnisse würden besser zur Kenntniß gebracht werden, wenn zwei verschieden organisirte Wahlen stattfänden, man also aus verschiedenen Quellen schöpfen könnte. Er werde daher jetzt für den Entwurf stimmen.

Abg. Greverus: Dem Abg. Ahlhorn gegenüber bemerke er, daß es einer Berichtigung seiner Aeußerung durchaus nicht bedürfe. Er habe nicht behauptet, der Abg. Frank sei gegenwärtig Provinzialraths-Mitglied, sondern nur, er sei früher schon einmal zugleich zum Landtag und zum Provinzialrath gewählt gewesen.

Abg. Nowell: Er wolle noch aufmerksam machen, daß die Betheiligung an den Urwahlen durchgängig so gering sei, daß man unmöglich von deren Erfolg auf den Volkswillen schließen könne. So hätten im v. J. im Herzogthum von 40121 stimmberechtigten Urwählern nur 1891 ihr Wahlrecht

ausgeübt. In 26 Wahlbezirken seien sogar die Wahlhandlungen von nur einem Urwähler vorgenommen worden. Wie im Herzogthum, so in den Fürstenthümern. Es frage sich, ob man auf solche einseitige Wahlen von Wahlmännern ein so großes Gewicht legen könne, ob es nicht vielmehr vorzuziehen sei, Personen, die von der Gesamt-Einwohnerschaft einer Gemeinde als die einsichtsvolleren gewählt seien (den Gemeinderäthen) die betreffenden Wahlen zu übertragen. Auch der Provinzialrath selbst habe sich in diesem Sinne geäußert. Er könne daher nur wünschen, daß der Mehrheitsantrag nicht angenommen werde.

Reg.-Commissair Bucholtz: Der Abg. Wulff habe bemerkt, Art. 3 des Provinzialrathsgesetzes fordere nicht nothwendig, daß die Gemeindevahlen den Provinzialrathswahlen zur Grundlage dienen sollen. Er glaube dies aus dem Gesetze verstehen zu müssen, wenn es im Art. 3 ausdrücklich heiße, der vorgeschriebene Modus solle nur gelten, bis die politischen Gemeinden gesetzlich geregelt seien. Die Angelegenheit sei allerdings auf dem 11. Landtage zur Sprache gekommen, aber es sei die Sachlage damals anders gewesen. Es sei nicht nothwendig gewesen, damals schon auszusprechen, daß zur Zuständigkeit der Gemeinderäthe auch diese Wahlen gehören sollen. Dies sei für mehrere Abgeordnete der Grund gewesen, weshalb sie für die Streichung des betreffenden Passus gestimmt hätten. Daß man auch in Lübeck nicht die Absicht gehabt habe, den alten Wahlmodus beizubehalten, gehe aus einem Antrage hervor, den der Provinzialrath 1859 an die dortige Regierung gestellt habe. Der Beschluß, diesen Antrag auf Aufhebung des Provisoriums an die Regierung zu stellen, sei im Provinzialrath einstimmig gefaßt. Die Abgeordneten Ahlhorn, Lengler und Wulff heben die Rücksicht hervor, die Bedeutung des Provinzialraths sei eine politische, die Interessen, welche derselbe vertreten solle, könne man nicht gut mit den Interessen der einzelnen Gemeinden vereinigen u. s. w. Diese Rücksicht sei je nach der verschiedenen Auffassung des Wesens des Provinzialraths wichtig oder unwichtig. Zur richtigen Auffassung wolle er hier Einiges mittheilen. Die Meinung, der Provinzialrath sei eine Landesvertretung sei eine ganz und gar irrige. Diese verkehrte Ansicht ziehe sich mit ihren Consequenzen durch die Reden der Abgeordneten Ahlhorn, Wulff und Lengler, so wie überhaupt häufig durch die Verhandlungen des Provinzialraths hin. Der Irrthum habe gewöhnlich seinen Grund wohl in dem Gedanken an die alte Zeit der in Aussicht gestellten Provinziallandtage, derselbe sei auch Ursache der häufig vorkommenden falschen Ausdrucksweise: „der Art. wird vom Provinzialrath angenommen, der Art. wird abgelehnt u.“ Der Provinzialrath habe Nichts abzulehnen oder anzunehmen, sondern nur sein Gutachten abzugeben. Ob er mit Mehrheit oder Minderheit beschließe, habe eine ganz andere Bedeutung, als wenn der Landtag dies thue. Hier sei ein solcher Majoritäts-Beschluß Beschluß der Landesvertretung. Bilden sich im Provinzialrath verschiedene Ansichten, so prüfe die Staatsregierung oder der Landtag, welche von beiden die

beste sei. Vertreten werde das Fürstenthum durch die hier anwesenden 4 Abgeordneten; der Provinzialrath stehe, abgesehen von seiner provinziellen Bedeutung, nur zur Aufklärung der örtlichen Verhältnisse zur Erleichterung dem Landtage zur Seite. So heiße es mit dürren Worten im Art. 4 des Provinzialrathsgesetzes, und Art. 3 sage dann: der Provinzialrath steht nur zur Provinzialregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung. Da er die localen Verhältnisse am besten beurtheilen könne, so sei es zweckmäßig die für den Landtag bestimmten Vorlagen zuerst dem Provinzialrath zur Begutachtung vorzulegen. Daß er keine Landesvertretung sei, könne man gar nicht scharf genug hervorheben. Weil man nun eben diesen Gedanken festhalte, den Provinzialrath dem Landtage coordinire, wolle man auch dieselben Wahlmänner haben wie dieser. Dies sei ein wesentlicher Grund, der zur falschen Ansicht verleite. Gehe man von solchen Grundsätzen aus, so könne man allerdings wohl zu der Mehrheitsansicht kommen; betrachte man aber das Wesen des Provinzialraths in seinem rechten Lichte, so müsse die beantragte Wahlrichtung zweckmäßig erscheinen. Er empfehle daher die Annahme des Entwurfs.

Abg. **Ahlhorn**: Der Abg. Noell habe die geringe Theilnahme an den Landtagswahlen hervorgehoben; er müsse dieselbe auch bedauern. Diese habe ihren Grund in dem kleinen Umfange der Wahlbezirke. Hier im Herzogthum sei auch die Betheiligung an den Gemeinderathswahlen nicht groß, es erscheine manchmal kein Wahlmann. Der Reg.-Commissair habe ihn auch nicht überzeugt. Wenn dieser eine so allgemeine Unkenntniß betreffs des Wesens der Provinzialräthe voraussetze, so könne er seinerseits behaupten, daß er die Stellung derselben sehr richtig aufgefaßt habe. Er halte es übrigens nicht für gleichgültig, ob die Majorität oder die Minorität derselben Etwas empfehle. Dieselben sollen über die eigenthümlichen Localverhältnisse belehren; diese seien oft sehr wichtig und deshalb sei es auch nicht einerlei, ob Etwas Ansicht der Mehrheit oder der Minderheit sei. Der Reg.-Commissair strebe dahin, die Provinzialräthe noch geringfügiger zu behandeln, als schon jetzt geschehe. Er könne der Minorität nicht beistimmen.

Abg. **Wulff**: Der Abg. Greverus halte es für nicht zweckmäßig, wenn die Mitglieder des Provinzialraths zugleich Abgeordnete seien. Davon könne er sich nicht überzeugen, glaube vielmehr das Gegentheil. Wenn ein Abgeordneter zugleich im Provinzialrath sei, so überschauere er die Verhältnisse der Fürstenthümer viel klarer, namentlich die Finanzverhältnisse, von denen ein Anderer keine richtige Kenntniß bekommen könne.

Gegen den Herrn Reg.-Commissair müsse er Folgendes bemerken: als man bei der Verhandlung über die Gemeindeordnung den vorher genannten Passus unter Ziffer 17 in Art. 69 gestrichen, sei man von der Ansicht geleitet gewesen, die Gemeinderäthe sollten die Wahl überhaupt nicht haben. Der damalige Abg. Mölling habe gerade den Antrag auf Streichung desselben so gestellt und seine Anhänger haben

diese Ansicht geäußert, wie überhaupt alle Redner der damaligen Verhandlung nur in dem Sinne gesprochen haben. Der Reg.-Commissair habe noch erwähnt, der Provinzialrath habe selbst eine definitive Regelung des Wahlmodus beantragt. Dies sei richtig; der Antrag habe aber seine Ursache in der schlechten Zusammensetzung der Kreise. Es sei so geordnet, daß in 2 Wahlkreisen 3 Specialbezirke seien, die in beiden Kreisen wählen, was doch als unzulässig erscheinen müsse. Der Provinzialrath wünsche nun eine Aenderung und in Hinblick darauf habe er den Antrag gestellt. Der Reg.-Commissair habe noch hervorgehoben, „der Provinzialrath sei keine Vertretung.“ Derselbe habe allerdings nur Gutachten abzugeben; aber er habe doch auch zu beschließen und stelle bei der Regierung, Staatsministerium und Landtag auch Anträge und vertrete insofern das Land. Er könne sich daher mit der Minderheit nicht einverstanden erklären.

Abg. **Selkman II.**: Die Verhandlung habe sich bis jetzt um die Zweckmäßigkeitsfrage gedreht. Von zwei verschiedenen Seiten, wo man sich gegen die Wahl von Seiten der Gemeinderäthe ausgesprochen, sei hervorgehoben, daß diese das entschiedenste Vertrauen genießen und daß sie auch zur Vornahme der Wahl wohl geeignet seien. Beides könne nur dafür sprechen, ihnen die Wahlen zu übertragen. Im Leben verwende man auf die Geschäfte, deren Zweck und Erfolg am nächsten liege, die größte Sorgfalt. Eben deshalb werde man sich bei den Gemeinderathswahlen auch die meiste Mühe geben, die geeignetsten Persönlichkeiten zu finden. Es sei freilich bemerkt, daß auch die Betheiligung an den Gemeinderathswahlen nur schwach sei; in den Fürstenthümern sei dieselbe lebhafter. Möge das übrigens sein, räume man den Gemeinderäthen noch diese Befugniß ein, so werde auch die Theilnahme wachsen, da doch bekanntlich das Interesse an der Wahl um so größer sein müsse, je wichtigere Befugnisse dem Gewählten zustehen. Es sei noch der Gegensatz zwischen dem Provinzialrath und dem Landtage hervorgehoben. Das Institut des Provinzialraths sei an die Stelle des in Aussicht gestellten Provinziallandtags getreten. Im Herzogthum habe man von einem solchen Institute abgesehen, indem man davon ausgegangen sei, für das Herzogthum sei eine genügende Vertretung vorhanden, die kleine Zahl der Abgeordneten aus den Fürstenthümern dagegen würde nicht eine hinreichende Aufklärung der Verhältnisse geben können. Gerade letzterer Grund spreche dafür, die Wahl der Abgeordneten und Provinzialrathsmitglieder von verschiedenen Wählern vornehmen zu lassen. Dadurch werde man nämlich in die Lage kommen, eine verschiedene Auffassung der Provinzialverhältnisse zu hören. Aus solchen Rücksichten halte er trotz des Widerspruchs von Seiten des Abg. Wulff die Uebertragung der Wahl an die Gemeinderäthe durchaus zweckmäßig. — Man habe auf das Wort „Landesvertretung“ Gewicht gelegt und der Abg. Wulff sei dabei geblieben, der Provinzialrath sei auch eine Landesvertretung, welche Ansicht ein totales Mißverständnis dieses Begriffs voraussetze, indem Volksvertretung nichts anderes sei als das verfassungsmäßig noth-



wendige Mitwirken des Volks bei Besorgung der wichtigsten Staatsangelegenheiten. Ein solches Recht werde der Abg. Wulff dem Provinzialrath wohl nicht vindiciren wollen. — Unleugbar seien also in den Gemeinderäthen die zum Wählen geeignetsten Organe, wie auch die Gegner selbst zugestanden. Er empfehle daher den Entwurf anzunehmen.

Reg.-Commissair Bucholz: Die Bemerkung, daß der erste Landtag die durch den Entwurf der Gemeindeordnung den Gemeinderäthen eingeräumte Zuständigkeit zu gedachten Wahlen nicht aus dem vom Abg. Wulff hervorgehobenen Grunde, sondern eben so sehr deshalb abgelehnt habe, weil er, ohne daß ein definitives Gesetz über die genannten Wahlen existire, diese Befugniß nicht so ohne Weiteres habe hinstellen wollen, müsse er trotz Widerspruchs des Abg. Wulff aufrecht erhalten. Möge der damalige Abg. Mölling aus den vom Abg. Wulff genannten Gründen zu dem Antrage bewegt worden sein; an die Staatsregierung seien diese Motive nicht gekommen, sonst würde sie auf dieselben Bezug genommen haben. Er habe durchaus nicht die Stellung des Provinzialraths erniedrigen wollen, wenngleich er ihn als Volksvertretung nicht anerkenne. Wenn der Abg. Ahlhorn meine, die Provinzialrathsmitglieder würden sich ihrer Stellung wohl bewußt sein, so habe er sich vorher schon im Allgemeinen auf die Verhandlungen des Provinzialraths bezogen. Er wolle der Deutlichkeit halber hier noch auf den letzten Ausschußbericht desselben hinweisen, der folgendermaßen beginne: „der Provinzialrath, eine von den Gewalten des Staats, welche bestimmt sind, unmittelbar die Gesamtheit des Volks zu vertreten, fordert zu seiner richtigen Zusammenfassung positive Wahlform von der Gesetzgebung“. Wenn darin eine richtige Auffassung der Stellung desselben liege, dann müsse Alles aufhören.

Präsident: Es sei namentliche Abstimmung für Antrag 1 beantragt.

Es wird hierauf zur namentlichen Abstimmung geschritten und Antrag 1 des Ausschusses mit 25 Stimmen gegen 16 Stimmen angenommen. Es ist hiernach die Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Wahlen zum Provinzialrath in dem Fürstenthum Lübeck (Anlage 51) abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Rüdibusch, Schwegmann, Selkman I., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Wulff, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bramlage, Brörmann, Bunnieß, Frank, Frankens, Hardt, Hobbie, Lehmkuhl, Lengler, Lüersen.

Dagegen die Abgeordneten:

Noell, Russell, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Bödeler, Driver, Flor, Görlitz, Greverus, Heje, Kaiser, Kläemann.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Sägellen, Wibel, Brader, Brunkhorst, Dannenberg, Gerdes.

Es kommt sodann der für den Fall der Annahme des Antrages 1 gestellte Antrag 2 zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Präsident verstellt hierauf denselben Gegenstand in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld (Anlage 52) zur Berathung.

Abg. Selkman II.: Er wolle nicht auf die bereits hinlänglich erörterten Gründe zurückkommen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß der Provinzialrath von Birkenfeld sich, wenn er nicht irre, einstimmig, jedenfalls aber in seiner Majorität für die Annahme des Entwurfs ausgesprochen habe. Da nun eine Uebereinstimmung in dem Wahlmodus für die beiden Provinzialräthe durchaus nicht erforderlich sei, da beide von einander getrennte Institute seien und die Wahlorgane in keiner Verbindung mit einander ständen, so glaube er nicht, daß die Ablehnung der Berathung des Entwurfs für das Fürstenthum Lübeck auch zur Ablehnung desselben für das Fürstenthum Birkenfeld führen müsse; er glaube vielmehr, daß diejenigen Herren, welche, wie z. B. der Abg. Ahlhorn, ein so großes Gewicht auf die Aeußerungen des Provinzialrathes legten, sich hier dem Birkenfelder Provinzialrath anschließen müßten. Denn wenn der Provinzialrath selbst anerkenne, daß seine Wahl durch die Gemeinderäthe zweckmäßiger sei, wenn ferner ein Mitglied für Birkenfeld, der Abg. Lengler, die Gemeinderäthe für durchaus geeignet erkläre, die Wahl des Provinzialrathes vorzunehmen, so sei doch gewiß kein Grund vorhanden, hinsichtlich des Fürstenthums Birkenfeld gegen den Entwurf zu stimmen, er glaube vielmehr, daß hier erhöhte Gründe für die Annahme desselben sprächen.

Abg. Lengler: Er habe so eben zu seiner Berwindung von dem Borredner gehört, daß der Entwurf einstimmig empfohlen sei. Der Ausschuß habe sich aber hinsichtlich dieser Frage in eine Majorität und Minorität getheilt, und wisse er bestimmt, daß drei Mitglieder, sowie er selber sich für Beibehaltung des alten Systems ausgesprochen hätten; es sei dann freilich im Provinzialrath die Ansicht der Minorität durchgegangen. Er habe seine Abstimmung — und diese seine Gründe seien noch nicht widerlegt worden — dadurch motivirt, daß den Wahlen zum Gemeinderath und den Wahlen für den Landtag und Provinzialrath ganz verschiedene Principe und Interessen zum Grunde lägen.

Abg. Selkman II.: Er glaube kaum nöthig zu haben, darauf aufmerksam zu machen, daß er gesagt habe, der Provinzialrath habe sich, wenn er nicht irre, einstimmig, jedenfalls aber in seiner Majorität für den Entwurf ausgesprochen; er sei daher durch die Bemerkung des Borredners, der auf den Ausschuß zurückgegangen sei, in keiner Weise berichtigt worden.

Abg. Ahlhorn: Der Abg. Selkman II. habe vorhin gesagt, daß er — der Redner — geäußert habe, er lege ein großes Gewicht auf das, was der Provinzialrath sage und es sei ihm nicht gleich, ob derselbe etwas mit Majorität oder Minorität bestimme. Dies sei allerdings sehr richtig,

aber er folge doch nur dann der Ansicht des Provinzialrathes, wenn diese mit seiner eigenen Ueberzeugung übereinstimme. Dies sei hier nun nicht der Fall, und werde er daher auch rücksichtlich des Fürstenthums Birkenfeld für den Antrag 1 stimmen.

Berathung geschlossen.

Der Abg. Görlitz trägt auf namentliche Abstimmung zum Antrag 1 an.

Der Antrag 1 wird sodann in namentlicher Abstimmung mit 24 Stimmen gegen 17 Stimmen angenommen und ist damit auch für das Fürstenthum Birkenfeld die Berathung des Gesetzentwurfes betr. die Wahlen zum Provinzialrathe abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Niebour, Detken II., Rüdibusch, Schwegmann, Selkman I., Struthoff, Werner, Wichmann, Willers, Wulff, Abels, Ablers, Ahlhorn, Bramlage, Brörmann, Bunnieß, Frank, Franksen, Hardt, Hobbie, Lehmkuhl, Lengler, Luerßen, Müller.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Noell, Russell, Sägeiken, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Barleben, Bartel, Bödefeß, Driver, Flor, Görlitz, Greveruß, Heje, Kayser, Kläemann.

Abwesend die Abgeordneten:

Detken I., Wibel, Brader, Brunkhorst, Dannenberg, Franksen.

Es wird sodann über Antrag 2 der Mehrheit des Ausschusses abgestimmt und derselbe angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es steht weiter auf der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses über den Antrag des Abg. Bartel, betr. die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. (Antrag des Abg. Bartel S. 279, Bericht S. 597 im Abplatsch.)

Eine Vorlesung des Berichtes wird nicht für nothwendig erachtet, da derselbe lediglich diese eine Frage erörtert. Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

Der Landtag beschliesse an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dieselbe wolle sobald als möglich dem Landtag vorlegen:

- 1) den Entwurf eines Gesetzes, welches unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. August 1857, betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der untersten Instanz ausspricht.
- 2) den Entwurf eines Gesetzes, durch welches die bestehenden Gehaltsregulative für die Aemter abgeändert und nach den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes getrennt werden.

Abg. Kläemann: Wenn der Ausschuss in seinem Bericht sage, daß in den Bestimmungen über die Gerichtsbehörden

der untersten Instanz das Princip der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung verlassen und ein Eingreifen der Verwaltung in die Rechtspflege gestattet sei, und sich hierbei mit einem gewissen Pathos auf das Staatsgrundgesetz berufe, so verstehe er das nicht, und könne dem Ausschusse darin nicht folgen. Der Ausdruck: Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, sei gar vielfach mißverstanden, mißdeutet, ja mißbraucht worden. Es werde genügen, wenn er hier darauf aufmerksam mache, daß für eine völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den Aemtern insbesondere der Art. 96 des Staatsgrundgesetzes nicht angerufen werden könne; im Gegentheil sei bei unserer neuen Aemtereinrichtung gerade nach dem Sinn dieses Artikels verfahren, insofern eine völlige Trennung nicht durchgeführt sei; denn nach diesem Artikel sei es der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Trennung der Rechtspflege und Verwaltung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der s. g. Bagatellsachen Statt finden solle. Man habe sich dabei natürlich gedacht, daß in erster Instanz die fragliche Trennung am Zweckmäßigsten nicht geschehen möge. Sei er hiernach zwar mit dem Ausschusse nicht einverstanden, daß dieser Art. 96 des Staatsgrundgesetzes zur Grundlage der vom Ausschusse entwickelten Ansichten gemacht werden könne, so könne er sich doch in den übrigen Punkten dem Ausschussberichte, insofern er die Unzweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtung nachweise, vollständig anschließen. Er sei bekanntlich kein Freund der jetzigen Aemtereinrichtung. Er habe sich auf dem vorletzten Landtage mit seinen Freunden bemüht, dem Lande die alte Aemtereinrichtung zu erhalten. Das sei nun freilich damals vergeblich gewesen. Man habe erwidert, die alte Aemterverfassung sei nicht mehr brauchbar. Er und seine Freunde hätten nun darzuthun gesucht, daß die vorgeschlagene neue Einrichtung größere Mängel zeige, als man der alten nachweisen könne. Aber man habe ihnen nicht geglaubt. Mittlerweile habe die Zeit gelehrt, daß sie in dem einen Punkte, dem der größeren Kostspieligkeit Recht gehabt hätten, indem, wie die vorliegenden Budgets ergäben, die gegenwärtigen 17 Aemter fast das Doppelte kosteten, als vordem die früheren 28. Sollten sie auch in dem andern Punkte Recht behalten, daß das wunderliche Mixtum compositum von einem Amte, wie es jetzt bestehe, keine haltbare Einrichtung sei? Man werde es ihm nicht verdenken, wenn es ihm zu einiger Genugthuung gereiche, zu sehen, wie wenigstens der Ausschuss nunmehr schon einstimmig der damals von ihnen vertretenen Ansicht sei. Man werde nun hiernach glauben können, daß auch der jetzige Antrag des Ausschusses ihm willkommen sei, der ja das bringe, was sie damals, nachdem über die alten Aemter der Stab gebrochen worden sei, versprochen hätten, eine vollständige Abscheidung des Amtsgerichts vom Amte. Dies sei jedoch keineswegs der Fall, vielmehr müsse er es für wünschenswerth halten, daß derselbe abgelehnt werde. Der Hauptfehler desselben sei, daß er lediglich die Justiz im Auge habe, die Organisation der Verwaltung aber ganz un-

berührt lasse. Mit dieser bloßen Trennung des Amtsgerichts vom Amte werde man wenig oder Nichts gewinnen. Man werde nur die ohnehin schon so hoch aufgelaufenen Kosten noch erheblich steigern; man werde an vielen Stellen eines zweiten Actuars und Boten bedürfen; man werde vielerwärts nicht bloß neue Amtsgerichtsblocale, sondern auch Dienstwohnungen zu bauen haben. Ein weiteres Steigern der Kosten bei den ohnehin schon so enormen Kosten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden erscheine aber als ganz unzulässig; diese und die übermäßigen Kosten des Militärs verhinderten, daß die nothwendigsten Einrichtungen für das Land geschehen; für Chausseen und Canäle sei noch sehr viel zu thun, an den Bau einer Eisenbahn dürfe man kaum einmal denken. Er erachte es daher für die Hauptsache, die Kosten zu vermindern, und um dies zu erreichen und zugleich eine zweckmäßigere Organisation herbeizuführen, — denn er halte unsere Behörden-Organisation für wenig gelungen, weil zuviel Stellen da seien, — stelle er folgenden Antrag:

der Landtag,

in Erwägung:

- 1) daß die Kosten der gegenwärtigen Aemter-Einrichtung sich übermäßig hoch belaufen;
 - 2) daß bei der bestehenden Einrichtung die Wahrnehmung der Geschäfte vor den jetzigen Aemtern (Amtsgerichten) für viele Landeseinwohner durch zu große Entfernungen zu sehr erschwert sei;
 - 3) daß bei der gegenwärtigen Aemtereinrichtung die ungerechtfertigte, fast bloß äußerliche Verbindung des Verwaltungsamts mit dem Amtsgerichte Uebelstände herbeiführe, deren Beseitigung in einer oder anderen Weise erforderlich scheine;
 - 4) daß aber durch die bloße völlige Trennung des Amtsgerichts vom Verwaltungsamte die gewünschte Kostenverminderung nicht erreicht werden könne, vielmehr die Kosten nur noch erheblich wachsen würden, daß demnach anscheinend eine völlig neue Organisation, bei welcher auch die Einrichtung der oberen Verwaltungsbehörden in Frage kommen könne, erforderlich werde;
- beschliesse, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen:

Großherzogliche Staatsregierung wolle in Erwägung nehmen, ob nicht mit geringeren Kosten eine bessere Einrichtung in Betreff der Aemter und eventuell der oberen Verwaltungsbehörden zu ermöglichen sein werde, und dem Landtage demnächst hierüber eine Mittheilung machen, und gehe über den Antrag des Abg. Bartel zur Tagesordnung.

Präsident: Der Antrag sei bereits schriftlich genügend unterstützt und komme daher sofort mit zur Berathung.

Abg. Selkman II.: Der Bericht des Ausschusses über die zur Berathung vorliegende Frage, welche so tief in die gesammte Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingreife, habe sich s. E. die Sache sehr leicht gemacht.

Indem er dem Antrage des Abg. Bartel, welcher auffallender Weise zum Berichterstatter über seinen eignen Antrag bestellt sei, eine Reihe allgemeiner Sätze, die wohl einer speciellen Begründung bedurft hätten, hinzufüge, empfehle er denselben einfach zur Annahme. Er für seine Person glaube jedoch, daß bei diesem Antrage auch wohl die Folgen, welche eine Annahme desselben nach sich ziehen würde, einer eingehenden Erwägung hätte unterzogen werden müssen. Wäre dies geschehen und wäre dabei die richtige Stellung der Verwaltung gewürdigt, so glaube er schwerlich, daß der Ausschuß zur Stellung seines Antrages gekommen sein würde, am Wenigsten aber zu dem Ersuchen, daß die Staatsregierung noch in dieser Diät dem Landtag einen darauf bezüglichen Entwurf vorlegen möge. Das heiße doch die Sache zu leicht ansehen. Gerne würde er es auch gesehen haben, wenn im Berichte die Verwaltung einige Rücksicht erfahren hätte; dies sei jedoch keineswegs geschehen, vielmehr enthalte der Bericht an mehreren Stellen Aeußerungen über die Verwaltung, welche nicht ohne Erwiderung bleiben dürften. Der Ausschuß spreche zunächst von einem Eingreifen der Verwaltung in die Rechtspflege, und finde eine solche in der für gewisse Fälle zugelassenen gegenseitigen Vertretung der beiden Beamten. Er müsse gestehen, daß es ihm nicht erklärlich sei, wie in dieser, übrigens nur in beschränkter Weise stattfindenden Vertretung der Beamten ein Eingreifen der Verwaltung in die Rechtspflege gefunden werden könne. Ferner begründe der Ausschuß den Antrag durch Aufstellung des allgemeinen Satzes, daß die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung gesetzlich anerkannt sei. Diesen Punkt habe der Vorredner bereits widerlegt; in der ausgedehnten Weise, wie der Ausschuß es darstelle, spreche das Staatsgrundgesetz die Trennung nicht aus; jedenfalls würde aber der Ausschuß, wenn er hier anderer Meinung sei, sich wohl die Mühe haben geben können, darzulegen, wie seiner Ansicht nach der Art. 96 §. 1 des Staatsgrundgesetzes denn anders aufzufassen sei, als dieses bei der Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes von der Staatsregierung und dem Landtage geschehen sei. Davon sei aber nirgends die Rede, vielmehr begnüge der Bericht sich mit allgemeinen aber nicht bewiesenen Sätzen und so finde man denn auch auf Seite 601 des Berichtes, wo der Ausschuß auf die Gründe zurückkomme, welche für eine gewisse gemeinsame Geschäftsthätigkeit der Beamten angeführt würden, die nur allgemeine Bemerkung, daß diese sehr unerheblich und unhaltbar seien. Der wichtige Umstand, daß man die Vormundschaftsachen nicht einem Beamten übergeben wolle, werde nur als ein Vorgeben bezeichnet. Er sei jedoch nicht dieser Ansicht, glaube vielmehr, daß diese Vormundschaftsachen, welche zudem hauptsächlich administrativer Natur seien, viel zu wichtig seien, um dieselben einem Beamten allein zu überlassen. Freilich schlage hier der Ausschuß ein Auskunftsmittel vor: es solle dem Amtsrichter zur Pflicht gemacht werden, in Vormundschaftsachen vor seiner Entschliesung das Gutachten des Verwaltungsbeamten einzuziehen. Dieser Vorschlag characterisire die ganze Richtung

des Berichtes, welcher die Justiz obenan stelle und die Verwaltung nebenan laufen lasse. Er halte jedoch die Verwaltung und Rechtspflege für gleich wichtig, da keine ohne die andere bestehen könne. Er glaube daher auch nicht, daß die Verwaltung, wie der Bericht es wolle, in eine niedrigere Stellung herabgedrückt werden dürfe, da dies die nachtheiligsten Folgen haben werde. — Der Ausschuss sage freilich, daß nur von dem richterlichen Beamten, welcher die Angelegenheiten leite, erwartet werden könne, daß er mit den Personen und Verhältnissen genau bekannt sei, worauf in vormundtschaftlichen Angelegenheiten so zu sagen Alles ankomme. Es sei ihm in der That neu, daß der Verwaltungsbeamte nicht in dem Maße die hier einschlagenden Kenntnisse der Personen und Verhältnisse haben solle, da derselbe doch weit mehr als der richterliche Beamte in dem Amtsbezirke umherkomme und so doch auch die Verhältnisse besser kennen lernen könne; er wolle hier nur an die Personalkunde und sonstigen Kenntnisse erinnern, welche der Verwaltungsbeamte durch seine Thätigkeit bei der Classen- und Einkommensteuer erlange. Er könne nicht zugestehen, daß der Amtsrichter im Stande sei, sich eine gleiche Kenntniß zu verschaffen. Er könne es auch nicht als richtig anerkennen, wenn der Bericht sage, daß die bestehenden Verwaltungskämter durch die neue Gesetzgebung täglich mehr Boden verlören; er hätte gewünscht, daß der Berichterstatter die mindestens sehr gewagte Behauptung auch nachzuweisen versucht habe. Allerdings habe in einigen Punkten die Thätigkeit der Verwaltungskämter abgenommen, so namentlich in Folge der neuen Gemeindeordnung; andererseits sei ihr aber auch wieder Manches zugewiesen, was früher zur Competenz der Regierung oder Cammer gehört habe; namentlich sei aber ihre Thätigkeit durch die Einführung der Classen- und classificirten Einkommensteuer sehr bedeutend erweitert worden, und betrage diese Erweiterung des Wirkungskreises der Ämter viel mehr, als die in andern Punkten stattgefundenen Beschränkungen. Es sei daher unbegreiflich, wie diesen Thatsachen gegenüber ein richterliches Mitglied eines Amtes die Behauptung aufstellen könne, daß die Ämter täglich mehr Boden verlören. — Indem er sich hiernach also mit dem Ausschussbericht nicht einverstanden erklären könne, wolle er nur noch mit einigen Worten auf die Wichtigkeit und Tragweite des Antrages aufmerksam machen. Der Antrag gehe auf die vollständige Durchführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auch in der untersten Instanz und auch da, wo das Staatsgrundgesetz dieselbe nicht vorschreibe. Einmal würden dadurch die Kosten erheblich vermehrt werden, auf welchen Punkt der Vorredner bereits aufmerksam gemacht habe. Sodann glaube er aber, und dieser Punkt sei vom Ausschuss ganz und gar übersehen worden, daß die Trennung auch auf die Organisation der übrigen Behörden von großem Einfluß sein werde. Bei der jetzigen Einrichtung sei es von großer Bedeutung, daß bei jedem Amte 2 wissenschaftlich und juristisch gebildete Beamte neben einander ständen. Auf die hierdurch gegebene Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung sei großes Gewicht zu legen,

obgleich der Ausschussbericht dieses nicht anerkennen wolle; sei der eine Beamte verhindert, so nehme der andere in kleinen und unbedeutenden Sachen seine Stelle wahr und werde so den Leuten, welche kämen, um sich Rath oder Hülfe zu holen in Dingen, welche der eine Beamte so gut kenne, wie der andere, ein abermaliger Weg erspart. Ja es könnten Fälle vorkommen, in denen die Unmöglichkeit einer sofortigen Vertretung großen und unersehblichen Nachtheil herbeiführe. Aber auch abgesehen von dieser Vertretung sei das Zusammenstehen zweier juristisch gebildeten Beamten wichtig. Es habe die Erfahrung an anderen Orten längst gezeigt, daß wenn ein Beamter längere Zeit hindurch allein stehe, er in Beziehung auf seine wissenschaftliche und sonstige Thätigkeit sinke, daß er, wie man zu sagen pflege, versumpfe. Es werde daher, um die Garantie zu haben, daß die Justiz von wissenschaftlich sich fortbildenden Männern gehandhabt werde, bei einer vollständigen Trennung der Amtsgerichte und Ämter nöthig sein, solche Amtsgerichtsbezirke zu bilden, in denen wenigstens zwei Amtsrichter thätig werden könnten. Dies führe also auf der einen Seite zu einer Vergrößerung der Bezirke, andererseits zu einer Erweiterung der Competenz der Amtsgerichte. Letzteres möge freilich sehr wünschenswerth sein, um den Leuten die jetzigen weiten Wege zu den Obergerichten zu sparen, welche einen so enormen Aufwand an Zeit und Kosten verursachten. Diese erweiterte Competenz werde dann auch eine Vermehrung der Geschäfte herbeiführen und diese es möglich machen, daß dann zwei Anwälte am Amtsitz würden existiren können. Auch hierin werde von Manchen vielleicht ein Vortheil gefunden. Hiermit seien aber noch keineswegs die aus der Trennung der Rechtspflege und Verwaltung entspringenden Folgen erschöpft; jedenfalls werde wegen der durch die erweiterte Amtsgerichtscompetenz herbeigeführten Geschäftverminderung ein Obergericht, das in Wechta, eingehen müssen; ja man werde zu erwägen haben, ob es sich nicht vielleicht empfehle, überhaupt nur ein Obergericht, hier in Oldenburg, zu behalten. — Er habe dies nur angeführt, um zu zeigen, wie weitgreifende Folgen der vom Ausschuss gestellte Antrag haben werde, wie tief derselbe nach allen Seiten hin eingreife und wie wenig hierauf bei der Berathung vom Ausschuss Rücksicht genommen sei. Er sei weit entfernt die gegenwärtige Organisation der Ämter und der Gerichte als etwas schon fertiges und abgeschlossenes zu betrachten, vielmehr sei dieselbe der weitem Entwicklung ebenso fähig als bedürftig. Er glaube aber nicht, daß die Sache schon jetzt hinlänglich geprüft und daß die nöthige Erfahrung gesammelt sei, noch weniger aber, daß es ausführbar sei, daß noch in dieser Diät dem Landtag ein Entwurf vorgelegt werde, wie der Antragsteller dieses wolle. Die Sache lasse sich gar nicht so rasch und isolirt bloß für die Ämter allein abmachen, es komme dabei die gesammte Organisation der Gerichte in Frage. Er werde gegen den Antrag des Ausschusses stimmen.

Reg.-Commissair **Ducholz**: Er wolle sich in Beziehung auf den Standpunkt der Staatsregierung einige Worte erlauben. Der Bericht des Ausschusses habe auf die Staats-

regierung den Eindruck gemacht, daß man gar zu leicht den Stab breche über eine Einrichtung, die doch erst seit Kurzem nach sorgfältiger Prüfung eingeführt sei. Es sei der Staatsregierung keineswegs unbekannt, daß die jetzige Aemtereinrichtung mehrfache Mängel habe, aber sie besorge, daß man diese bei einer Aenderung nur gegen andere Mängel austauschen werde. Es habe sodann der Antrag eine größere Tragweite, als dem Ausschusse vorgeschwebt zu haben scheine; in dieser Hinsicht könne er auf das vom Vorredner Bemerkte Bezug nehmen. Die alte Aemtereinrichtung sei eine Einrichtung gewesen, die verhältnißmäßig die wenigsten Kosten verursacht habe, eine Einrichtung, an welche das Volk gewöhnt gewesen, und über die weder von Behörden, noch vom Publikum geklagt worden sei. Diese alte Einrichtung habe fallen müssen und eine Rückkehr zu ihr sei nicht wohl möglich. Jede neue Einrichtung habe aber schon des Ungewohnten wegen mit Uebelständen zu kämpfen. Im Uebrigen könne er bemerken, daß die Staatsregierung, auch wenn der Antrag des Ausschusses nicht angenommen werden sollte, die Sache im Auge behalten werde; ob und wann sie aber mit Aenderungsvorschlägen vor den Landtag treten könne, sei er außer Stande zu sagen, jedenfalls nicht mehr in dieser Diät, was übrigens auch nicht vom Ausschusse beantragt sei.

Berichterstatter Bartel: Der Ausschuss beantrage lediglich an die Staatsregierung das Ersuchen zu richten, dem Landtage so bald wie möglich eine Vorlage zu machen, welche die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung vollständig durchführe. Der Ausschuss habe sich weder für verpflichtet noch für berechtigt erachtet, einen vollständigen über die gesammte Organisation sich erstreckenden Entwurf vorzulegen und habe nicht geglaubt, hier der Staatsregierung vorgehen zu dürfen. Ihn habe aber zur Stellung seines Antrages, wie vorliege, die Ueberzeugung geführt, daß die bestehende Aemtereinrichtung eine ganz verunglückte sei, eine Ueberzeugung, die mit ihm wohl fast alle Juristen theilten. Die jetzige Einrichtung habe Unzuträglichkeiten im Gefolge, von denen er beispielsweise nur auf eine aufmerksam machen wolle: wenn der Justizbeamte eine Amtstour zu machen habe, so müsse er sich hinsichtlich des Fuhrwerkes jedes Mal erst mit dem Verwaltungsbeamten verständigen.

Abg. Selkman II.: Dieser so eben vom Herrn Berichterstatter als eine Unzuträglichkeit hervorgehobene Punkt lasse eine andere Auffassung zu. Es sei als wünschenswerth anerkannt, daß es dem Verwaltungsbeamten durch die Fuhrwerkskostenvergütung ermöglicht werde, ein eigenes Fuhrwerk zu halten, da es im Interesse des Dienstes sei, daß der Beamte viele Touren mache. Es würde also doch verkehrt sein, wenn der Justizbeamte ein anderes Fuhrwerk benutze, als das des Verwaltungsbeamten; man sei eben davon ausgegangen, daß die Transportmittel des Amtes auch von dem Amtsrichter gebraucht werden sollten. — Er könne sodann auch darin nicht, wie der Ausschuss es thue, eine ungeordnete Stellung der Rechtspflege finden, daß die Verwaltungsbeamten fast überall ein höheres Dienstalter hätten; dies sei ein zu-

fälliger Umstand, der auf die Dauer nicht zu bleiben brauche. Er wolle hierbei noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf die erhebliche Vermehrung, welche in den Ausgaben für Gehalte eintreten werde, wenn dem Antrag des Ausschusses Folge gegeben werde. Die jetzigen Gehaltsregulative enthalten die Sätze für die Rechtspflege und Verwaltung durcheinander; der Ausschuss wolle diese geändert und nach den verschiedenen Zweigen getrennt wissen, und bei einer vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung müsse dies auch ohne Zweifel geschehen. Der Ausschuss mache nun darauf aufmerksam, daß die Verwaltungsbeamten die höheren Gehalte bezögen, da sie die im Dienste älteren seien; führe man nun die Trennung durch, so werde man verhältnißmäßig eben so viel hoch besoldete Stellen für die Justiz, wie für die Verwaltung haben müssen; da die jetzigen Verwaltungsbeamten natürlich in ihren Gehaltspositionen bleiben würden, so werde ein Aufrücken der jungen Justizbeamten erfolgen müssen. Dies werde aber nicht zu billigen sein, da die Amtsrichter im Verhältniß zu den richterlichen Beamten bei den Collegien bereits sehr günstig gestellt seien. Der Ausschuss sage freilich, daß das gemeinschaftliche Regulativ den Richter in ein Abhängigkeitsverhältniß zur Verwaltung versetze; dies sei ihm jedoch unklar, und sei es auch nicht richtig, wenn der Bericht weiter sage, daß das Aufrücken der richterlichen Beamten in höhere Gehaltspositionen von dem Aufrücken der vor ihm stehenden Administrativbeamten bedingt sei. Das Aufrücken in höhere Gehaltspositionen hänge ja lediglich von dem Ermessen der Staatsregierung ab, und werde daher durch die hervorgehobenen Umstände ein Abhängigkeitsverhältniß nicht herbeigeführt.

Abg. Bödeker: Der Abg. Selkman II. habe sich zunächst damit beschäftigt, die Fassung des Ausschussberichts einer Kritik zu unterziehen; er wolle darauf nicht näher eingehen, da ja die Fassung des Berichtes, die Stärke der gewählten Ausdrücke u. s. w. wesentlich von dem subjectiven Standpunkte des Berichterstatters abhängen und vorzugsweise nur die Sache selbst ins Auge zu fassen sei. — Zur Sache selbst habe sodann der erwähnte Redner dem Ausschusse einmal einen Vorwurf gemacht, daß er die Bedeutung und Tragweite des von ihm gestellten Antrages nicht genügend erfasst und gewürdigt habe. Er für seine Person könne aber nicht einsehen, daß dasjenige, was der Abg. Selkman hervorgehoben habe, innerhalb der Tragweite dieses Beschlusses liege. Der Bericht spreche nur den Wunsch aus, daß, ehe weiter in der Organisation vorgegangen werde, eine vollständige Durchführung der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erfolgen möge. Wie die Organisation in ihrer weiteren Entwicklung sich gestalten möge, darüber habe der Ausschuss sich nicht ausgelassen, indem er geglaubt habe, dies der Staatsregierung überlassen zu müssen. — Der Abgeord. Selkman habe sodann hervorgehoben, daß die Annahme des Ausschussesantrages die Folge haben werde, daß der Amtsrichter ohne Verkehr und Anregung sein, daß derselbe, wie der Abgeordnete sich ausgedrückt habe, versumpfen werde.

Die vom Ausschuss gewünschte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung fordere aber gar nicht, setze auch gar nicht voraus, daß der Amtsrichter an einem andern Orte wohnen solle als der Verwaltungsbeamte; er sage, fordere dies nicht, denn er erkenne nicht, daß eine solche Trennung des Amtsrichters vom Verwaltungsbeamten zum Theil die Folge davon sein werde, sowie daß eine solche hier und da zweckmäßiger Weise Statt finden müsse. Hiergegen werde man aber auch die dem Publicum daraus erwachsende große Bequemlichkeit halten müssen. — Den Ausschuss habe bei Berathung und Stellung seines Antrages die Ansicht und die Ueberzeugung geleitet, daß die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ein Bedürfnis und nothwendig geworden sei; dies Bedürfnis werde allgemein anerkannt, und ergebe sich auch aus den zahlreichen Petitionen, welche beim Landtage eingelaufen seien und die alle eine Vermehrung der Amtsgerichte, nicht aber der Aemter wünschten. Dies rühre nicht daher, daß letztere entbehrlich und nicht so wichtig seien, wie dies ja auch vom Ausschuss keineswegs behauptet worden sei. Es habe aber die Gesetzgebung für die Bildung der Amtsgerichtsbezirke ganz andere Rücksichten zu nehmen, als für die Bildung der Amtsbezirke. Es frage sich demnach, ob diejenigen Rücksichten, welche der Ausschuss für die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung hervorgehoben habe, überwogen würden von den Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche die — anders könne er sie nicht bezeichnen — unnatürliche Verbindung, wie sie jetzt bestehe, herbeigeführt hätten. Es seien dies die gemeinschaftliche Behandlung der Vormundschaftsachen und die gegenseitige Vertretung in gewissen Fällen. Was zunächst die Vormundschaftsachen angehe, so werde man einmal den vom Ausschuss angedeuteten Weg einschlagen können, worin er keine Unterordnung der Verwaltung zu erblicken vermöge; im Uebrigen würden dieselben zwar mehr in die Hände eines Beamten gelegt werden, man müsse jedoch bedenken, daß bei denselben immer noch eine Mitwirkung anderer Personen Statt finde, so des Pupillenschreibers und der Vormünder. Was sodann die Vertretung betreffe, so sei diese zwar nicht leicht herzustellen; jedoch sei es ja wohlbekannt, daß im benachbarten Hannover die Trennung der Amtsgerichte seit langer Zeit bereits bestehe und daß über die Vertretung bestimmte Vorschriften vorhanden seien, nach welchen ein anderes Amtsgericht im Voraus für die Vertretung designirt werde. Man habe diese Einrichtung im Jahre 1859 bestätigt; es schienen hiernach mit derselben doch nicht solche Gefahren verbunden zu sein, wie der Abg. Selkman glaube. — Nach allem diesen sehe er nicht ein, wie der Ausschuss dazu habe kommen sollen, seinem Antrage eine so große Tragweite beizulegen, wie es von Seiten des Herrn Reg.-Commissairs und Abg. Selkman geschehen sei. Ja, seines Erachtens wäre es unpassend gewesen und würde die Kompetenz des Justizauschusses überschritten haben, wenn derselbe darüber Vorschläge hätte machen wollen, in welcher Weise etwa die Verwaltung, nachdem sie von der Justiz getrennt worden, selbstständig zu

organisiren sein möchte. — Er müsse hiernach den Antrag des Ausschusses für vollständig gerechtfertigt halten.

Der Abg. Selkman II. bittet zum dritten Mal ums Wort; dasselbe wird ihm auf Anfragen des Vicepräsidenten durch Beschluß der Versammlung gegeben.

Abg. Selkman II.: Er wolle nur einige Worte auf die vom Vorredner hinsichtlich Hannovers gemachte Bemerkung erwidern. Der Vorredner habe gesagt, daß in Hannover eine wechselseitige Vertretung der Justiz- und Verwaltungsbeamten nicht Statt finde, daß vielmehr ein auswärtiges Amt von vorne herein zur Vertretung bestimmt werde, und müsse diese Einrichtung, da man sie im Jahre 1859 bestätigt habe, doch nicht so schlecht sein. Er wolle hier zunächst bemerken, daß man allerdings in Hannover die Unzuträglichkeiten und Nachtheile der fehlenden unmittelbaren Vertretung vielfach empfunden habe und brauche er kaum darauf hinzuweisen, daß die Vertretung durch ein anderes, vielleicht 3 oder 4 Stunden entferntes Amtsgericht, keine genügende Abhilfe schaffen könne. Sodann wolle er auf einen zweiten Punkt aufmerksam machen, den der Vorredner nicht berührt habe, daß man nämlich in Hannover wahrscheinlich deshalb, weil man das Bedürfnis der Vertretung gefühlt habe, viele von den kleinen Amtsgerichten habe eingehen lassen und größere mit zwei oder drei Richtern geschaffen habe. — Daß von manchen Orten des Landes der Wunsch nach Amtsgerichten laut geworden sei, sei richtig, auch sehr natürlich, da jeder Ort ein Amtsgericht zu haben wünsche; wolle man aber alle diese Wünsche berücksichtigen, so werde man noch manche Amtsitze zu errichten und mit diesen kleinen Amtsgerichten und den einzeln stehenden Amtsrichtern gewiß am wenigsten die Handhabung einer guten Justiz gesichert haben.

Abg. Ahlhorn: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß nach Art. 215 des Staatsgrundgesetzes auf eine Betheiligung der Familie an den Vormundschaftsachen Bedacht genommen werden solle. Ein darauf hinielender Antrag sei bereits im vorigen Landtag von Klävemann und Genossen eingebracht, aber abgelehnt worden. Er sei nun der Ansicht, daß in einer solchen Betheiligung der Familie ein Auskunfts-mittel gegen die Bedenken, welche man darin finde, die Vormundschaftsachen einem Beamten anzuvertrauen, gefunden werden könne, und glaube er, daß hierin eine größere Garantie liege als in der Betheiligung zweier Beamten. Im Uebrigen stimme er ganz mit dem Ausschussantrage überein.

Abg. Klävemann: Der Antrag des Ausschusses beantrage die Staatsregierung zu ersuchen, so bald wie möglich dem Landtag einen Entwurf über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung bei den Aemtern vorzulegen, und einer der letzten Redner wiederhole es, daß vor allen Dingen diese Trennung ins Werk zu setzen sei. Gründe hierfür habe er freilich nicht vernommen, noch weniger aber dafür, daß diese Trennung solche Eile habe. Man habe auf zahlreiche Petitionen hingewiesen, welche diese Trennung dringend verlangten; dergleichen seien ihm jedoch nicht zu Gesicht gekommen. Wohl sei von Orten petitionirt, wo früher

ein Amt seinen Sitz gehabt habe, daß das Amt wieder hergestellt werden möge, so noch heute aus Bockhorn. Man habe eben die alten Ämter ungern verloren. Daß in solchen Petitionen auf eine größere Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung Werth gelegt worden sei, habe er nicht gehört. Höchstens sei vorausgesetzt, daß das alte Amt nicht wieder zu bekommen sei, und da habe man gebeten, wenigstens ein abgetrenntes Amtsgericht zu bewilligen. Der Abg. Bödeker habe gesagt, die Staatsregierung habe für die Bildung von Amtsgerichtsbezirken andere Rücksichten zu nehmen, als für die Bildung von Amtsbezirken; dies sei sehr richtig, aber gerade deshalb habe der Ausschuß auch die weiteren hier in Betracht kommenden Punkte und Fragen in Erörterung ziehen müssen; derselbe habe aber lediglich die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung empfohlen, und die Frage, was weiter mit den Verwaltungsämtern geschehen solle, gar nicht berührt. Und dennoch werde anerkannt, daß bei Trennung der Amtsgerichte von den Verwaltungsämtern nicht im Uebrigen Alles beim Alten bleiben könne! Er halte eine anderweitige Regelung für nothwendig, halte dieselbe jedoch speciell in Beziehung auf die Amtsgerichte nicht für so eilig, daß jetzt sofort eine neue Einrichtung in Betreff der Ämter und Amtsgerichte einzuführen sei, welche lediglich auf die Trennung ausgehe, wo die neue Einrichtung dann vielleicht wieder eine verkehrte sei und so nur erhebliche neue Kosten herbeiführen werde. Er sei der Ansicht, daß es vor allen Dingen nicht auf die fragliche Trennung, sondern daß es darauf ankomme, die Kosten zu vermindern. Freilich, wolle man auf diese keine Rücksicht nehmen, so werde man eine treffliche und Alle zufriedenstellende Einrichtung schaffen können; man möge nur an allen kleinen Orten ein Amt und ein Amtsgericht errichten, jedes für sich, unabhängig eins von dem andern. Dann würden alle Interessen zufrieden gestellt sein. Das gehe aber nicht. Man müsse vor allen Dingen sparen. Einige 40 Beamte habe die neue Organisation mehr gebracht, als man früher gehabt habe. Ob man noch mehr haben wolle? Er empfehle daher, von dem Antrag des Justizausschusses abzusehen und den von ihm gestellten Antrag anzunehmen.

Abg. Bödeker: Obgleich Vorsitzender des Petitionsausschusses, könne er doch die Zahl der eingelaufenen, auf den hier fraglichen Gegenstand bezüglichen Petitionen, die er vorhin als zahlreich bezeichnet habe, nicht angeben, um so weniger, da ein Theil derselben an den Finanzausschuß abgegeben sei. Daß der Abg. Kläve mann dieselben nicht zu Gesicht bekommen habe, sei wohl möglich, da über dieselben noch nicht Bericht erstattet sei, jedenfalls müßten ihm dieselben aber zu Gehör gekommen sein, da von dem Herrn Präsidenten über dieselben, sowie sie eingelaufen seien, Mittheilung gemacht worden sei. Diese Petitionen sprechen sich meistens dahin aus, daß weitere Amtsgerichte errichtet werden möchten, erwähnten dagegen der Ämter gar nicht. Daß eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung herbeigeführt werden möge, sei zwar in diesen Petitionen nicht ausdrücklich hervorgehoben

worden; die Errichtung weiterer Amtsgerichte bedinge aber doch die Eölösung derselben von den Ämtern. — Was so dann die hannoversche Gesetzgebung betreffe, so sei es eine bekannte Sache, daß 1859 die hannoverschen Amtsgerichte bedeutend reducirt worden seien, aber nicht deshalb, weil man die Vertretung für nicht genügend und unzulänglich erachtet habe, sondern lediglich, um die Kosten zu vermindern; noch jetzt habe Hannover ca. 100 Amtsgerichte und sei für ein jedes derselben ein anderes im Voraus zur Vertretung designirt. Von diesen Amtsgerichten seien einige mit mehreren Amtsrichtern besetzt, wie viele, wisse er nicht; doch glaube er nicht, daß dies verhältnißmäßig mehr als bei uns der Fall sei. — Der Standpunkt des Abg. Kläve mann und der seinige seien allerdings sehr verschieden; dem Abg. Kläve mann komme es vor Allem darauf an, die Kosten zu vermindern, im Justizausschuß sei man davon ausgegangen, vor Allem eine gute Justiz herzustellen. Ob eine Verminderung oder Vermehrung der Kosten damit verbunden sein werde, hänge von der weiteren Entwicklung der Organisation ab. So übermäßig, wie der Abg. Kläve mann sage, würden übrigens die Mehrkosten keineswegs sein; so werde namentlich nicht, wie derselbe hervorgehoben habe, noch mehrfach ein zweiter Actuar erforderlich sein, da schon gegenwärtig bei jedem Amte zwei Actuare vorhanden seien; in dieser Beziehung werde also doch keine Vermehrung der Kosten eintreten.

Abg. Lürßen: Er sei weder für den Antrag des Abg. Bartel, noch für den Antrag des Ausschusses. Beide seien nur Flickwerke, die eine ganz verfehlte Einrichtung lediglich in einigen Punkten verbessern wollten. Er halte daher den Antrag des Abg. Kläve mann für allein empfehlenswerth; dann habe man doch die Aussicht, überhaupt einmal etwas Besseres zu erhalten. Das ganze Land sei wohl darin einverstanden, daß die jetzige Einrichtung eine verfehlte sei, angenommen freilich die Orte, wo Amtsitze seien. Vom Regierungstisch aus sei freilich gesagt worden, man breche zu rasch den Stab über Einrichtungen, die noch keinen langen Bestand hätten; er sei jedoch der Ansicht, daß eine verkehrte Einrichtung nicht rasch genug geändert werden könne; dazu habe man ja anerkannt, daß die jetzige Einrichtung Mängel habe, daher werde man diesen abhelfen müssen. Er sei deshalb für den Antrag des Abg. Kläve mann. Er glaube, daß es besser sei, daß das Land noch ein paar Jahr unter der jetzigen Einrichtung leide und dann eine definitive Umgestaltung erfolge, als daß man in die verkehrte Einrichtung noch ein weiteres Verkehrtes hineintrage.

Abg. Wibel: Er empfehle den Antrag des Ausschusses. Er sei mit dem Abg. Lürßen einverstanden, daß eine radicale Hülfe noch wünschenswerther sei, glaube aber, daß die Annahme des Ausschussesantrages die weitere Ausbildung der Organisation keineswegs hindern werde. Freilich werde hier keines Erachtens nur dann etwas Luchtiges geschafft werden, wenn man vollständig auf den Organisationsplan von 1850 zurückgehe, wo man große Kreisämter und gänzliche Befreiung der Justiz

gewollt habe. Schon vor Jahren hätten seine Gefinnungs-
genossen und er gesagt, daß die Aemter an ihrer eigenen Un-
fähigkeit sterben würden, und daß die Regierung und die
Sammer weggeschafft werden müßten; dies werde sich in we-
nigen Jahren zeigen; zugleich würden damit Kostenersparnisse
in hohem Grade verbunden sein. Hier gelte es jetzt zunächst
die Justiz zu befreien und sei er daher für den Antrag des
Ausschusses.

Abg. **Uferßen**: Trotz der Aeußerung des Abg. **Wibel**
könne er sich mit dem Ausschusantrag nicht einverstanden er-
klären; die jetzige Einrichtung taue nicht und könne nicht
geflückt werden. Es könne nur gut werden, wenn etwas
durchaus Neues geschaffen werde.

Die Berathung wird geschlossen.

Berichterstatter **Bartel**: Er wolle noch darauf aufmerk-
sam machen, daß der ganze Antrag des Ausschusses lediglich
bezwecke, das Princip der Trennung der Verwaltung von der
Justiz anerkannt zu sehen. Wie künftighin die Organisation
sich weiter gestalten werde, bleibe Alles vorbehalten. Der
Antrag des Abg. **Klävemann** gehe auf etwas ganz An-
deres, er wolle die alte Aemtereinrichtung zurück haben. Hin-
sichtlich der Kosten wolle er noch bemerken, daß zwar bei einer
vollständigen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung
auch sofort die Gehaltsregulative für die beiden Zweige ge-
trennt werden müßten, daß dies aber keineswegs die Folge
haben werde, daß dann die jüngeren Justizbeamten sofort in
die höheren Gehalte aufrückten. — Im Uebrigen bemerke

er, daß er seinen Antrag, soweit derselbe von dem vom Aus-
schuß gestellten Antrage abweiche, zurückziehe.

Präsident: Hiernach liege ein selbstständiger Antrag des
Abg. **Bartel** nicht mehr vor, sondern nur der Antrag des
Ausschusses und der Antrag des Abg. **Klävemann**. Letz-
terer sei ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung und
daher nach der Geschäftsordnung als Verbesserungsantrag zu-
erst zur Abstimmung zu bringen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag
des Abg. **Klävemann** abgelehnt und hierauf der Antrag
des Ausschusses angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und die heutige
Tagesordnung erschöpft.

Während der Sitzung ist noch eingegangen:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend An-
kauf eines Kampfs des Brinkfizers Kleinbeck in der
Döhler Wehe. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgleichen, betreffend den §. 38 des Voranschlags
für das Fürstenthum Lübeck pro 1861. (An den Fi-
nanzausschuß.)

Der Präsident theilt mit, daß er die nächste Sitzung und
Tagesordnung derselben den Abgeordneten schriftlich mitthei-
len wolle.

Schluß der Sitzung 1³/₄ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

v. Buttell.

